



Wichtige Hinweise zum Antrag auf kommunale Investitionsförderung für ambulante Pflegeeinrichtungen

Förderjahr 2021

Richtlinien

Die Richtlinien zur Förderung von Investitionen für ambulante Pflegeeinrichtungen (Beschluss des Münchner Stadtrats vom 27.11.2018) gelten seit dem 01.01.2019. Grundlage der Förderung ist Art. 74 Abs. 1 AGSG. Danach können ambulante Pflegeeinrichtungen nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden.

Personalausstattung

- In die Anlagen **1 A** und **1 B** sind die Namen der entgeltlich beschäftigten Personen, die häusliche pflegerische Leistungen (= Pflegesachleistungen) erbringen, einzutragen.
- Für eine Vollzeitkraft wird maximal eine Arbeitszeit von 38,5 Stunden/Woche angerechnet. Im Haushaltsjahr 2021 werden in der Personalberechnung die **vertraglich vereinbarten** Beschäftigungsstunden berücksichtigt, wenn Gehalt bezahlt wurde.
Seit dem Haushaltsjahr 2020 fragen wir für die Ermittlung der Vollzeitkräfte die **vertraglich vereinbarten** Beschäftigungsstunden ab. Die Änderung erfolgte aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren und aufgrund der Rückmeldungen durch die ambulanten Pflegedienste.
Nach den Richtlinien zur Förderung werden die pflegeentgeltlich Beschäftigten berücksichtigt. Geben Sie daher bitte zum Beispiel auch Personen an, die im Juni / im Dezember 2020 erkrankt oder im Urlaub waren, sofern Gehalt bezahlt wurde.
Nicht anzugeben sind Beschäftigte, die im Krankheitsfall aus der Lohnfortzahlung gefallen sind oder Erziehungsgeld bezogen haben. Bei Bezug von Kurzarbeitergeld erfolgt keine Stundenangabe oder es sind die reduzierten Arbeitsstunden anzuführen.
Geben Sie bitte immer die monatliche Stundenanzahl an, auch wenn vertraglich eine wöchentliche Arbeitszeitregelung besteht.
- Für die Personalberechnung (Vollzeitkräfte im SGB XI) wird der Stundenumfang der Pflegedienstleitung pauschal mit 50 % angesetzt.
- Als Nachweise bitten wir, die **Lohnjournale oder Zahlungslisten** der Monate Juni 2020 und Dezember 2020 in Kopie bei zu legen.

Einkommensnachweis

- Die **Anlage 3** des Antrages wird verpflichtend gefordert, da nur die tatsächlich erbrachten SGB XI-Leistungen der Berechnung zugrunde gelegt werden. Die Angaben müssen zusätzlich durch eine*inen Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in (**mit Originalunterschrift und –Stempel**) bestätigt und im **Original** vorgelegt werden. Diese Bestätigung kann bis spätestens 31.07.2021 nachgereicht werden.

Informationspflichten

Der Bewilligungsstelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern (wie etwa Auflösung / Kündigung des Versorgungsvertrages, Fusionen, Änderung der Rechtsform, Betriebsübergang und/oder Betriebseinstellung des ambulanten Pflegedienstes),
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck benötigt werden,
- sich die Adresse und/oder die Bankverbindung ändert, damit ein reibungsloses Bewilligungsverfahren (Zustellung von Schreiben und Bescheiden sowie Überweisung der Fördermittel) gewährleistet ist.

Allgemeines

Sollten die angeforderte Nachweise nicht vorgelegt werden, wird nach Aktenlage entschieden. Dies führt gegebenenfalls zur Ablehnung des Antrags.

Wir weisen darauf hin, dass Anschaffungen / Investitionen nur dann anerkannt werden, wenn

- sie durch Belege / Rechnungen nachgewiesen sind, die auf Ihren Pflegedienst ausgestellt und adressiert sind. Kassenzettel, Quittungen und Buchhaltungs-Kontenblätter werden nicht berücksichtigt.
- die Investitionen nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI anerkennungsfähig sind (siehe Übersicht über die betriebsnotwendige Investitionen und deren förderfähige Höchstbeträge).

Fahrzeuge

Bitte geben Sie **sämtliche** noch im Einsatz befindlichen Fahrzeuge in der Anlage 2, Seite 3, an. Es ist ferner darauf zu achten, dass alle notwendigen Daten, wie Kfz-Kennzeichen, -typ, Datum der Beschaffung, dienstliche Nutzung in Prozent und falls zutreffend die Leasing- oder Kreditrate mitgeteilt werden. Bei Neuanschaffung bitte Vertrag und Kfz-Schein einreichen. Bei verkauften, veräußerten oder verschrotteten Fahrzeugen bitte das entsprechende Abgabedatum angeben.

Sonderausgaben aufgrund der Corona-Pandemie

- Verbrauchsgüter (wie Einmalhandschuhe, Schutzkittel, FFP 2-Masken, Mund-Nasen-Schutz) sind nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 SGB XI keine Investitionen und können nicht anerkannt werden.
- Kostenerstattungen nach § 150 SGB XI für andere außerordentliche Aufwendungen (wie Personalkostenerstattungen für zusätzliches Personal) sind anzugeben und nachzuweisen.
- Weitere Ersatzleistungen, unter anderem Kurzarbeitergeld, sind ebenfalls anzugeben (siehe auch Punkt Personalausstattung).

Hinweis zu Mietverträgen

Wenn im Rahmen der Antragstellung Mietverträge über **Wohnraum** vorgelegt werden, bitten wir zu beachten, dass die erforderlichen Genehmigungen beim Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, einzuholen sind¹⁾.

Persönlich können die Unterlagen in unserem Dienstgebäude aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht abgegeben werden. Ein Einwurf in den Hausbriefkasten vor dem Dienstgebäude (St.-Martin-Str. 53, 81669 München) ist möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

- Telefon 089 233-68347 oder
- Telefon 089 233-68348

¹⁾ <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Wohnungsamt/Zweckentfremdung.html>